



## Entgegnung

der im Verein deutscher Revisionsingenieure zusammen-  
geschlossenen technischen Aufsichtsbeamten gewerblicher  
Berufsgenossenschaften auf die dem Reichsarbeitsamt  
am 5. Februar 1919 überreichte Denkschrift des  
Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten  
zur Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland.

## Seiner Exzellenz dem Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

Erer Exzellenz

beehren sich die technischen Aufsichtsbeamten gewerblicher Berufsgenossenschaften, zusammengeschlossen im Verein deutscher Revisionsingenieure folgendes zu unterbreiten:

Dem Reichsarbeitsamt wurde am 5. Februar 1919 durch den Verein deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten eine Denkschrift zur Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland überreicht. Der Leitsatz 5 dieser Denkschrift fordert die Zusammenfassung aller den Arbeiter- und Angestelltenschutz betreffenden Aufgaben in die Hand von Gewerbebeamten, die an die Stelle der Gewerbeinspektionen treten sollen.

Zur Begründung dieses Leitsatzes wird ausgeführt, daß die Aufsicht über die Durchführung des Arbeiterschutzes zurzeit nicht nur durch die Gewerbeinspektionen, sondern auch durch die Ortspolizei- und Verwaltungsbehörden, technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und Ingenieure der Kesselvereine, ferner durch die Medizinal- und Baubeamten, Beamten der Feuerwehr, polizeilichen Sachverständigen und Beauftragten der Innungen erfolge. Diese Vielgestaltigkeit erschwere natürlich die Aufsichtstätigkeit umso mehr, als wohl auch gelegentlich verschiedene Ansichten über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Ausdruck kämen. Im sachlichen Interesse sei daher eine einheitliche Zusammenfassung der Kräfte geboten. Hinsichtlich der Unfallverhütung sei daran zu erinnern, daß anfänglich geplant gewesen sei, den Gewerbeaufsichtsbeamten auch als technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften wirken zu lassen. Dieser Plan sei bedauerlicher Weise ebenso gescheitert, wie ein späterer Versuch in einem „Versicherungsamte“ die staatliche und genossenschaftliche Aufsicht organisch zu vereinen, sodas zurzeit zwei Beamtengruppen das gleiche Gebiet zu bearbeiten hätten. Im Interesse der Kräfteersparnis ergebe sich daher die Notwendigkeit, eine einheitliche Aufsicht zu schaffen, die allerdings nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein werde. Grundsätzlich stehe jedoch fest, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte in seinem Bezirk die Aufgaben der technischen Beamten der Berufsgenossenschaften erfüllen könne, und daß eine Einfügung vorhandener genossenschaftlicher Beamten in die Gewerbeämter zur Erfüllung von Sonderaufgaben im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen sei. Dazu käme, daß eine Uebernahme der genossenschaftlichen Beamten in den Staatsdienst deren Aufsichtstätigkeit nur förderlich wäre, da hierdurch eine größere Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmern geschaffen würde, insbesondere solchen, die eine leitende Stellung in der Berufsgenossenschaft einnehmen.

Die Denkschrift wurde ohne vorherige Fühlungnahme mit den Berufsgenossenschaften oder deren technischen Aufsichtsbeamten aufgestellt und dem Reichsarbeitsamt übermittelt. Sie hat, als sie den technischen Aufsichtsbeamten zufällig bekannt wurde, unter diesen berechtigtes Aufsehen und lebhaftes Beunruhigung hervorgerufen.

Zu der letzten, am 25. und 26. August 1919 stattgehabten Tagung des unterzeichneten Vereins, der sich fast ausschließlich aus technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften zusammensetzt, war die Denkschrift im Anschluß an den bemerkenswerten Vortrag des technischen Aufsichtsbeamten, Regierungsbaumeister a. D. Philipp über den Pflichtenkreis des technischen Aufsichtsbeamten (Sozial-Technik 1919, S. 118)

Gegenstand eingehender Erörterung. Trotzdem dort durch den Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Lehmann und durch den Vorsitzenden des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten Herrn Geh. Regierungs- und Gewerbeberater Dr. Fischer die beruhigende Erklärung abgegeben wurde, daß mit der Denkschrift nicht beabsichtigt worden sei, gegen die bewährte Einrichtung der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung Sturm zu laufen, konnte sich die Versammlung des Eindruckes nicht erwehren, daß die erstrebte Neubildung doch letzten Endes auf eine Loslösung des technischen Aufsichtsdienstes von den Berufsgenossenschaften hinauslaufe.

Die technischen Aufsichtsbeamten, denen man Erfahrung und Sachkenntnis auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht abprechen kann, wenden sich einem Beschluß dieser Versammlung entsprechend mit den folgenden Darlegungen an Euer Exzellenz, damit vor einer etwaigen Neuregelung dieser Frage auch ihre Auffassung Gehör und Berücksichtigung findet.

In der Begründung des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der Arbeiter, die der Reichskanzler Fürst Bismarck am 6. März 1884 nach Beschlußfassung durch den Bundesrat dem Reichstag vorlegen ließ, wird die Bildung korporativer Berufsgenossenschaften als das einzige Mittel bezeichnet, um zu einem wirksamen System der Unfallverhütung überhaupt zu gelangen, und weiter ausgeführt, es würde kaum bezweifelt werden können, daß ein bloß polizeiliches Eingreifen die auf diesem Gebiete liegenden großen Aufgaben nicht befriedigend zu lösen vermöge, daß dabei vielmehr die einsichtige Mitwirkung der Beteiligten unentbehrlich sei. Zu den §§ 78—81 dieses Entwurfs, die die Unfallverhütung und die Betriebsüberwachung behandeln, heißt es in der Begründung weiter, daß durch die den Genossenschaften beigelegte Befugnis, für ihre Mitglieder über die von ihnen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen, voraussichtlich zugleich die gewerbliche Selbstverwaltung auf einem Gebiet fruchtbar gemacht werde, auf welchem die staatliche Verwaltung, wie sie in den §§ 120 (jetzt 120 a—e) und § 139 b der Gewerbeordnung geregelt sei, aus dem Grunde mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, weil die Frage, wie weit mit Vorschriften der hier in Rede stehenden Art und mit deren Durchführung gegangen werden könne, ohne in ungerechtfertigt störender Weise in die freie Bewegung der Industrie einzugreifen, in vielen Fällen zu erheblichen Zweifeln Veranlassung gebe.

Bei den Organen der Genossenschaften, so wird in der Begründung weiter ausgeführt, würden die den Mitgliedern derselben beiwohnende genaue Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der von ihnen vertretenen Industriezweige auf der einen Seite und das Interesse an der Verhütung der Unfälle auf der andern Seite voraussichtlich dahin führen, daß die zu erlassenden Schutzvorschriften die richtige Mitte zwischen zu großer Milde und zu großer Strenge innehalten. Dies ließe sich umsomehr erwarten, als es bei der Beschränkung der Verbindlichkeit der zu erlassenden Vorschriften auf die Mitglieder der Genossenschaft möglich sein werde, bei der Abfassung derselben mit der erforderlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Industriezweiges vorzugehen und den Fehler zu großer Allgemeinheit, welcher den auf gesetzlichem Wege erlassenen Vorschriften leicht anhafte, zu vermeiden. (Vergleiche auch Motive zur Vorlage vom Jahre 1882, Seite 74.) Die Begründung erwartet sogar, daß die Behörden, nachdem die Genossenschaften das Recht zum Erlaß solcher generellen Vorschriften erlangt haben würden, nur selten noch Veranlassung nehmen würden, auf diesem Gebiet einzugreifen. Auch für den Fall, daß die Behörden dennoch auf diesem Gebiet selbst Vorschriften erlassen, ist den Berufsgenossenschaften später durch den Gesetzgeber im § 120e R.G.O. eine gewisse Mitwirkung hierbei zugestanden worden. Als die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Anhörung der Berufsgenossenschaften trotz der von anderen Seiten erhobenen Bedenken durch den Reichstag beschlossen wurde, führte der Abgeordnete Köstke aus, (Gewerbe-Archiv Band I, Seite 133 und 134) es werde hiedurch in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden, daß die betreffenden Vorschriften denen der Berufsgenossenschaften widersprechen. Es werde aber auch dadurch erreicht, daß die Vorschriften zunächst einer sachverständigen Prüfung seitens der beteiligten Kreise unterzogen werden, zu denen man natürlich auch die Vertreter der Arbeiter zu rechnen habe.

Die Anhörung der Berufsgenossenschaften beim Erlaß staatlicher Vorschriften wird also gefordert nicht nur zur Verhütung von Kollisionen mit den Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch zur Sicherung einer sachverständigen Vorprüfung im Interesse von Gewerbetreibenden und Arbeitern; man bewehrte die Anhörung so sehr und gab ihr derart zwingende Bedeutung, daß die Nichtanhörung die Rechtsungültigkeit der betreffenden staatlichen Vorschrift zur Folge hat.

Die in der Denkschrift der Gewerbeaufsichtsbeamten vertretene Ansicht, es sei schon anfangs beabsichtigt gewesen, die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten auch als technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften wirken zu lassen, stützt sich (Vergleiche Sozial-Technik 1915, Seite 273) auf den Etat 1892/93, zu welcher Zeit die Unfallversicherung schon 7—8 Jahre bestand. In diesem Etat wird unter Hinweis auf die damalige Vereinigung der Kesselrevision mit den Gewerbeinspektionen die Möglichkeit in Aussicht genommen, einem angeblich vorhandenen Wunsch einiger berufsgenossenschaftlicher Kreise nachzukommen, der auf die Vereinigung der gesamten Aufsicht in einer Hand gerichtet sei. Ob damals ein solcher Wunsch in beachtenswerten, berufsgenossenschaftlichen Kreisen wirklich bestanden hat, ist damit keineswegs bewiesen. Jedenfalls ergibt sich aus den offiziellen Akten über die Tagungen der Berufsgenossenschaften nichts derartiges. Dagegen ist ein solcher Wunsch allerdings früher in Regierungskreisen hervorgetreten. Dies geht hervor aus der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling, betr. die weitere Ausbildung der bestehenden Fabrikgesetzgebung am 9. Januar 1882, wo der Reichskanzler Fürst Bismarck erklärte, die Regierung habe die Ausbildung des Instituts der Fabrikinspektoren keineswegs aus den Augen verloren, sondern nur eine Pause gemacht, um womöglich die korporativen Grundlagen auch hierfür zu gewinnen, sodas demnächst der Fabrikinspektor unter der Kontrolle der Korporation ebensowohl, wie des Staates stehen würde. Als er zuerst praktisch mit den Fabrikinspektoren in Berührung gekommen sei, habe er sofort das Bedürfnis empfunden, das hier die Kontrolle der Öffentlichkeit und ein Appell an eine kollegiale Entscheidung vorhanden sein müsse und es nicht von einer einzelnen Person und ihrem Dafürhalten definitiv abhängen dürfe, was zu geschehen habe. Deshalb glaube er, das auch diese Einrichtung, wenn sie weiter ausgebildet werde, der Kontrolle und der Mitwirkung der Korporation der Beteiligten unterzogen werden sollte. Es könne das umso wirksamer sein, wenn die Körperschaft der Beteiligten zugleich diejenige sei, welche unter fehlerhaften Einrichtungen durch Deckung der Unfälle, die daraus hervorgehen, zu leiden habe.

Wenn die Regierung also damals die Heranziehung der staatlichen Aufsichtsbeamten ins Auge faßte, so schwebte ihr dabei eine Organisation und weitere Entwicklung vor, die mehr derjenigen der heutigen berufsgenossenschaftlichen Aufsicht, als derjenigen der Gewerbeaufsicht entspricht. Es sollten also nach den mitgeteilten Ausführungen des Regierungsvertreters eher die staatlichen Gewerbeinspektoren soweit die Unfallverhütung in Frage kommt, den Berufsgenossenschaften unterstellt werden, als umgekehrt.

Die Entwicklung in den seit Gründung der Berufsgenossenschaften nunmehr verflossenen 34 Jahren hat die Erwartungen, welche die Regierung damals an die Verbindung der Unfallverhütung mit der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung geknüpft hat, nicht getäuscht. Wie die Berufsgenossenschaften vom ersten Tage an für die ihnen zugewiesene Aufgabe der Verminderung der Betriebsgefahren gewirkt haben, wie diese Bestrebungen nach den verschiedensten Richtungen verfolgt worden sind, das ist in der Einleitung zu dem vom Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften im Jahre 1910 herausgegebenen, von Professor Dr. Ing. Schlesinger und zahlreichen Sachverständigen aus den Kreisen der technischen Aufsichtsbeamten bearbeiteten Werk „Unfallverhütung und Betriebsicherheit“ eingehend dargelegt. Das Werk bildet nach dem Ausspruch des Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Ing. Konrad Hartmann ein glänzendes Zeugnis der im wesentlichen durch die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften und ihrer technischen Aufsichtsbeamten erzielten unsalltechnischen Ausgestaltung der gewerblichen Betriebe. (Vergleiche Senatspräsident Professor Dr. Ing. Konrad Hartmann in der Sozial-Technik 1919, Seite 89.)

Einen weiteren Beleg für die erfolgreiche Wirksamkeit der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung bildet das vom unterzeichneten Verein den deutschen Berufsgenossenschaften zugeeignete Werk „25 Jahre Unfallverhütung“, wo erstmalig unter Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten von dem technischen Aufsichtsbeamten E. Bauer eine umfassende Statistik der unsallverhütenden Tätigkeit aller gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgemacht und von Geheimrat Professor Dr. Ing. Gahr in anschauliche Form gebracht wurde. Aus den zeichnerischen Darstellungen dieses Werks ist auch für den Laien deutlich erkennbar, welche segensreiche Wirkung die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung gehabt hat, und wie insbesondere gerade die schweren Unfälle und die Todesfälle infolge der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit in ihrer Zahl zurückgegangen sind.

Das die Leistungen, die man von den Berufsgenossenschaften erwartet hat, nicht ausgeblieben sind, zeigte sich auch bei der Jubiläumsfeier am 1. Oktober 1910 aus Un-

laß des 25 jährigen Bestehens der Unfall- und Invalidenversicherung und kam dort besonders dadurch zum Ausdruck, daß sich sämtliche Redner im Rückblick auf die Erfolge als Anhänger der genossenschaftlichen Selbstverwaltung gerade auf dem Gebiete der Unfallverhütung bekannten. Der damalige Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Delbrück führte bei dieser Feier aus (vergleiche den vom Festausschuß herausgegebenen Bericht über diese Feier [Verlag von Behrend & Co., Berlin] Seite 85 und 86), daß die Sorge für einen ausreichenden Schutz gegen Betriebsgefahren zwar eine ständige Forderung sei, aber doch wesentlich unterstützt werde durch nüchterne Erwägungen der Wirtschaftspolitik und der Staatsraison, weil mit der wirtschaftlichen und sozialen Hebung des Arbeiterstandes auch dessen staatsbürgerliche Qualitäten, sowie der Wert seiner Dienste für das Wirtschaftsleben wachsen. Er folgerte weiter, daß sich daher zwar die Interessen der Wirtschaftspolitik mit denen der Sozialpolitik berühren, sich aber in der Praxis trotzdem Schwierigkeiten einstellen, die darin bestehen, den Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und technischen Notwendigkeiten des Betriebes einerseits und den Forderungen der Sozialpolitik andererseits zu finden. Fürst Bismarck habe es nicht gewagt, den Ausgleich dieser Gegensätze in die Hand von staatlichen Behörden zu legen, und mit der Weisheit, die ihn in allen seinen Maßnahmen auszeichnete, habe er hier die Interessenten herangerufen und es ihnen überlassen, den Ausgleich der Schwierigkeiten selbst zu finden und damit auch die Freude an den Idealen der Sozialpolitik sich selbst zu schaffen.

Bei fast allen Forderungen des Unfallschutzes sind nun aber zwischen diesen und den Notwendigkeiten des Betriebes Gegensätze auszugleichen, und deshalb ist auf diesem Gebiete die Selbstverwaltung auch ganz besonders von Nöten.

Auch das Reichsversicherungsamt hat sich von jeher zu dieser Auffassung bekannt, welcher der jetzige Präsident dieses Amtes Virkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Kaufmann beim Festakt des bereits genannten Jubiläums folgendermaßen Ausdruck verlieh:

„Gerade bei der Unfallverhütung, der vielleicht wichtigsten Seite der Unfallversicherung zeigte sich, wie weise es war, der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften möglichst weiten Spielraum zu lassen und für die Mitglieder beschränkende, geschäftlich belastende Maßnahmen der eigenen Entschließung der Beteiligten, nicht obrigkeitlichem Eingreifen vorzubehalten.“

Steht somit fest, daß die Leistungen der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung bis zum Jahre 1910 die Selbstverwaltung voll gerechtfertigt erscheinen ließen, so ist nicht zu bestreiten, daß die Tätigkeit der Genossenschaften auf diesem Gebiet auch später gleich wirksam und erfolgreich geblieben ist. Was seit dieser Zeit von den Berufsgenossenschaften getan worden ist, ergibt sich aus den von ihnen alljährlich erstatteten und vom Reichsversicherungsamt herausgegebenen Berichten über die Unfallverhütung, ferner aus den vom unterzeichneten Verein bearbeiteten Schriften und aus zahlreichen Veröffentlichungen namentlich in der Zeitschrift dieses Vereins, der „Sozial-Technik“. Diesem Material kann nach dem Zeugnis des schon genannten Senatspräsidenten, Geheimrats Dr. Ing. Hartmann kein anderes aus dem In- und Auslande auch nur entfernt an die Seite gestellt werden (Vergleiche Hartmann in der Sozial-Technik 1919, Seite 90). Es erübrigt sich auf die zum Teil hervorragenden Verdienste einzelner Berufsgenossenschaften um die Unfallverhütung und das große Verständnis einzugehen, das die Vorstände der meisten Berufsgenossenschaften gerade dieser Aufgabe der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit entgegengebracht haben und noch entgegenbringen. Zum Teil noch nicht abgeschlossene Arbeiten des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften und anderer berufsgenossenschaftlicher Verbände auf dem Gebiet der Unfallverhütung setzen sich in ganz besonderem Maße und mit der Aussicht auf Erfolg die in der Denkschrift der Gewerbeaufsichtsbeamten gewünschte Vereinheitlichung der Betriebsaufsicht und die Uebereinstimmung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütung zum Ziele. Auf sie einzugehen, wird sich weiter unten Gelegenheit bieten.

Die berufsgenossenschaftliche Organisation hat sich als ganz besonders glücklich erwiesen für die Abfassung von Unfallverhütungsvorschriften. Bei dieser Aufgabe haben sich die Vorteile, die man sich in der oben wiedergegebenen Begründung zum Gesekentwurf über die Unfallversicherung der Arbeiter vom Jahre 1884 von der Selbstverwaltung und Gliederung nach Industriezweigen versprach, in vollstem Maße eingestellt. Ohne die nur in der Selbstverwaltung in dem geschenehen Maße mögliche Mitarbeit sachverständiger Männer der Industrie und ohne die genossenschaftliche Gliederung nach Industriegruppen wäre es, ganz abgesehen von der Mitwirkung der fachmännisch durchgebildeten technischen Aufsichtsbeamten und berufsgenossenschaftlichen Verwaltungsbeamten, niemals möglich gewesen, für alle Industriezweige so eingehende und doch der Eigenart der Be-

triebe Rechnung tragende Unfallverhütungsvorschriften auszuarbeiten, wie sie heute vorliegen.

Unbestritten bilden diese Vorschriften die Richtlinie für jeden Beamten, der mit der Unfallverhütung zu tun hat. Nur wer Gelegenheit hatte, bei der Aufstellung solcher Vorschriften mitzuarbeiten, wer dabei erfuhr, wieviel Einzelerfahrungen im vielgestaltigen Betriebsleben dabei zu berücksichtigen waren, und wie freudig der hierbei unentbehrliche Berufsfachmann mitarbeitete, hat die Vorteile der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung in vollem Maße schätzen gelernt und wird nicht an ihr rütteln wollen. Zudem ruft man ja heute überall nach Selbstverwaltung! Nur durch sie hofft man durch Interessierung aller Beteiligten auf besten Erfolg. Sollte man diesen Grundsatz gerade bei der Unfallverhütung fallen lassen und auf den Weg bürokratischer Erlebigung zurückkehren?

Insbesondere konnten auch die Spezialvorschriften nur deswegen so eingehend behandelt werden, weil ihre Verbindlichkeit jeweils nur auf die Mitglieder einer oder mehrerer, zu derselben Industriegruppe gehörenden Genossenschaften beschränkt blieb. Zweifel darüber, wie weit mit den Vorschriften gegangen werden konnte, ohne in ungerechtfertigt störender Weise in die freie Bewegung der Industrie einzugreifen, konnten bei der großen Zahl zur Verfügung stehender Spezial-Sachverständiger aus den Kreisen der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter leicht geklärt und behoben werden. Es hat sich dabei gezeigt, daß die berufsgenossenschaftliche Aufsicht mit ihren Forderungen nicht etwa hinter denen der staatlichen Aufsicht zurückbleibt. Zahlreiche Akten über die im Reichsversicherungsamt zu entscheidenden Beschwerden gegen die Bestrafungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften bekunden vielmehr das Gegenteil. (Vergleiche Hartmann in der Sozial-Technik 1919, Seite 91.)

Mit einer Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht würde sich die Unfallverhütung aller der bereits geschilderten und der noch weiter zu erörternden Vorteile und der mit diesen verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten zum Nachteil für die Arbeiter und für die Industrie begeben. Dies wäre in ganz besonderem Maße bedenklich, weil die Unfallverhütung als etwas Lebendiges, in steter Entwicklung Begriffenes dauernd in engster Verbindung mit dem werktätigen Leben bleiben muß. Das ist aber nirgendwo besser möglich, als bei den Berufsgenossenschaften, deren Selbstverwaltung eine ständige Fühlung mit den sachverständigen Betriebsleitern und Arbeitern sicherstellt.

Die Unfallverhütung ist für die Berufsgenossenschaften ein integrierender Teil ihrer sonstigen Aufgaben und stellt tatsächlich die vornehmste dieser Aufgaben dar. Zwischen ihr und der Vorbereitung der Rentenentscheidung bestehen Wechselbeziehungen, die zu lösen beiden zum Nachteil gereichen würde. Dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften steht das reichhaltige Material der Unfallakten und Statistik jederzeit unmittelbar zur Verfügung. Auf das Studium dieser Akten kann er unmöglich verzichten, namentlich dann nicht, wenn der Unfallhergang in der Unfallanzeige, wie es nicht selten vorkommt, lückenhaft wiedergegeben ist. Dieses Studium ergibt zuweilen die völlige, wenn auch keineswegs beabsichtigte Unrichtigkeit der Unfallschilderung in der Unfallanzeige. Die Untersuchungsprotokolle, die ärztlichen Befunde und Gutachten sind bei ganzen Gruppen von Unfällen, z. B. bei Gasvergiftungen, bei Unfällen durch den elektrischen Strom und anderen überhaupt nicht zu entbehren. Auch das Gefahrtariffwesen steht im engsten Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung. Bezüglich der Bildung der Gefahrklassen und der Einschätzung der Betriebe haben die Unternehmer das größte Interesse an einer einheitlichen Bearbeitung durch eigene, sachkundige und für die ganze Genossenschaft zuständige Beamte. Ferner sind die Berufsgenossenschaften bei ihrem gut ausgebildeten Meldewesen über die in manchen Gewerbebezügen oft wechselnde Zahl, Art und Dertlichkeit der Betriebe ausgezeichnet unterrichtet. Würde man den technischen Aufsichtsbeamten aus der berufsgenossenschaftlichen Organisation herausreißen, so würde man ihm den Boden für seine Tätigkeit entziehen, den guten Nährboden, dem das schnelle Heranwachsen der Unfallverhütung zu dem kräftigen, bereits gute Früchte tragenden Baum mit zu verdanken ist. Wollte man diesen in guter Entwicklung stehenden Baum jetzt nach 34 Jahren aus seinem geeigneten Nährboden verpflanzen oder auch nur seine Wurzeln lockern, so würde er verdorren oder doch in seinem Wachstum erheblich zurückbleiben.

Da dem Gewerbeaufsichtsbeamten für seine Tätigkeit die geschilderten Grundlagen fehlen und zum Teil auch bei der gewünschten Aenderung der Organisation nicht beschafft werden könnten, trifft es nicht zu, daß dieser völlig außerhalb der berufsgenossenschaftlichen Organisation stehende Beamte ohne weiteres die Aufgaben der technischen Aufsichtsbeamten erfüllen kann. Die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten wäre aber auch

deswegen für die Berufsgenossenschaften weniger erfolgversprechend, weil ihm das ganze gewerbliche Gebiet und noch dazu eine Menge anderer Aufgaben als Arbeitsfeld zugewiesen ist, und er niemals die technischen Besonderheiten der zahlreichen Gewerbebezüge derart beherrschen kann, daß er die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bei den außerordentlich zahlreichen und mannigfaltigen Betriebs-eigentümlichkeiten ebenso sachgemäß anzuordnen versteht, wie der technische Aufsichtsbeamte, der lediglich mit der Unfallverhütung zu tun hat und wegen seiner, nur eine bestimmte Betriebsgruppe umfassenden Tätigkeit in dieser zum Spezialfachmann wird. (Vergleiche Senatspräsident Dr. Rud. Stolzmann in der Monatschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, Jahrgang 1919, S. 495—501.) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind zwar Dank ihrer Ausbildung im allgemeinen befähigt, aber wegen ihrer vielseitigen Aufgaben durchaus nicht in der Lage, sich mit der Sonder-Unfallchutz-Technik in ausreichendem Maße zu beschäftigen. Gerade in letzter Zeit ist ihnen eine solche Menge von Verwaltungsaufgaben übertragen worden, daß sie dadurch immer mehr dem Gebiet der reinen Technik entfremdet wurden. Der Umfang dieser Verwaltungsaufgaben ist so groß, daß die verhältnismäßig geringe Zahl der Beamten zu ihrer Erledigung kaum ausreicht. (Ueber die amtlichen Befugnisse der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten vergl. die Zusammenstellung von Gewerberat Schmidt im Preussischen Verwaltungsblatt 1915, S. 673.)

Nimmt die Erledigung dieser Verwaltungsaufgaben die Arbeitskraft und die Zeit des Gewerbeaufsichtsbeamten in seinen Bürostunden schon zum Nachteil der Unfallverhütung stark in Anspruch, so fallen ihm auch im Außendienst zahlreiche Aufgaben zu, die mit der Unfallverhütung nichts oder doch nur wenig zu tun haben. Dies wird offenbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ihm die Ueberwachung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, über die Lohnzahlung, über die Regelung der Arbeitszeit und Pausen, die Durchführung des Kinderschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes obliegt, daß er sich ferner mit der Abwasserfrage und dem Nachbarnschutz zu befassen hat und für die Konfektionswerkstätten, die Gast- und Schankwirtschaften sowie neuerdings für die Handelsangestellten der maßgebende Aufsichtsbeamte ist, daß er endlich auch die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der ihm unterstellten Betriebe prüfen und auf ihre Verbesserung hinwirken soll. Weil er auch bei den Besuchen der Betriebe diese zahlreichen, nicht die Unfallverhütung unmittelbar berührenden Fragen zu beachten und zu besprechen hat, wird seine Aufmerksamkeit naturgemäß bei den Revisionen mehr oder weniger von dem technischen Unfallschutz abgelenkt. Er muß daher manche Mängel übersehen, die der technische Aufsichtsbeamte, da dieser seine ganze Aufmerksamkeit lediglich dem technischen Unfallschutz widmet, feststellen wird.

Überall in der Praxis und insbesondere in der Industrie greift man zur Spezialisierung. Nur durch sie erreicht man höchste Leistungsfähigkeit und hochwertige Arbeitserzeugnisse. Nicht anders ist es bei der Unfallverhütung. Auch hier kann Höchstes und Bestes nur durch den Spezialfachmann erzielt werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten begründen im Leitsatz 1 ihrer Denkschrift die Schaffung von Reichsgewerbeaufsichtsbehörden auch damit, daß jeder deutsche Industrielle ein Recht darauf habe, daß bei der Ausführung des reichsgesetzlichen Arbeiterschutzes in Fragen, die für ihn unter Umständen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, im ganzen Reiche gleichmäßig verfahren wird. Dieser Begründung ist unbedingt beizupflichten. Wenn aber die Denkschrift hierzu ausführt, daß die Organisation der Gewerbeaufsichtsbehörde in den einzelnen Bundesstaaten noch recht verschieden sei und zwischen völliger Zentralisation und weitgehender Dezentralisation schwanke, so ist demgegenüber hervorzuheben, daß die Einheitlichkeit der Durchführungsmaßnahmen und auch der weitere einheitliche Ausbau des Unfallgesetzes bei den Berufsgenossenschaften ohne weiteres, ohne jede Organisationsänderung gesichert ist. Bei der staatlichen Gewerbeaufsicht müßte erst eine neue Organisation geschaffen werden und es ist zweifelhaft, ob bei den verschiedenartigen einzelstaatlichen Verhältnissen mit der Errichtung einer Reichszentralbehörde eine Einheitlichkeit in dem gleichen Maße erreicht werden würde, wie sie bei den Berufsgenossenschaften bereits vorhanden ist. Zu einigen und namentlich in süddeutschen Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auch die Zweckmäßigkeit einer Reichsgewerbeaufsicht bezweifelt, weil es diesen Beamten bei der Fülle der ihnen übertragenen reinen Verwaltungsaufgaben und den damit zusammenhängenden engen Beziehungen zu anderen einzelstaatlichen Verwaltungszweigen schwer fallen würde, sich als Reichsbeamte gegenüber diesen einzelstaatlichen Verwaltungen den nötigen Einfluß zu verschaffen.

Im Gegensatz zu diesen Verhältnissen bei der Gewerbeaufsicht ist hervorzuheben, daß sich eine große Zahl von Berufsgenossenschaften über das ganze Reich erstreckt, und

wo dies nicht der Fall ist, die Verbände verwandter Berufsgenossenschaften und in letzter Linie der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften eine Gewähr für die Einheitlichkeit der Vorschriften und ihre Durchführung bieten. Der letztgenannte Verband und das Reichsversicherungsamt, dem die Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften vorbehalten ist, sind für die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung bereits Zentralstellen, wie sie die Gewerbeaufsichtsbeamten im Reichsgewerbeaufsichtsamt erst erstreben. Die genannten Verbände haben bereits im Interesse der Gleichmäßigkeit bei den Forderungen des Unfallschutzes durch Aufstellung von Normalunfallverhütungsvorschriften Ersprießliches geleistet und sich bemüht, zwischen diesen und den polizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten Übereinstimmung herzustellen. Ferner hat der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften am 3. Februar 1919 beschlossen, unter Mitwirkung des Vereins der Maschinenbauanstalten und sonstiger Vertreter der Maschinenindustrie ein möglichst vollständiges Verzeichnis der einzelnen Maschinenarten mit genauer Angabe der zu verlangenden Schutzvorrichtungen aufzustellen. Der dem Normenausschuß der deutschen Industrie angeschlossene Fachauschuß für Unfallverhütungsnormen ist in der gleichen Richtung tätig und mit der Durcharbeitung und Normalisierung bewährter Schutzvorrichtungen beschäftigt, wobei ihm außer den Verbänden der Berufsgenossenschaften das Reichsversicherungsamt und der unterzeichnete Verein behilflich sind. (Vergleiche Senatspräsident Prof. Dr. Rud. Stolzmann in der Monatschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, Jahrgang 1919, S. 499.) Die Mitarbeit der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten wird bei allen diesen Arbeiten sehr willkommen geheißen werden und mit zu einer gegenseitigen Annäherung sowie dazu beitragen, daß verschiedene Ansichten über die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen immer seltener werden.

Nach all dem hier Ausgeführten erscheint es auch zur Erreichung größerer Einheitlichkeit besser, die berufsgenossenschaftliche Organisation noch weiter auszubauen und sie selbständig als Ergänzung neben der mehr auf den allgemeinen Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit gerichteten Fürsorge des Staates bestehen zu lassen. Wenn sich dabei die beiderseitigen Aufgaben vielfach begegnen, so wird in noch eingehenderer Weise, als das bisher schon in den §§ 853 Abs. II R. V. D. (§ 120 Abs. II R. G. D.) § 872 R. V. D. (§ 120d Abs. IV R. G. D.) § 855 R. V. D. sowie in den §§ 883—886 und 1562 R. V. D. geschehen ist, auf eine möglichst Übereinstimmung der Vorschriften und Anordnungen, sowie auf ein verständnisvolles Zusammenarbeiten hingewirkt werden können, zu dem die technischen Aufsichtsbeamten gern die Hand bieten. Dazu werden viel weniger neue gesetzliche Vorschriften erforderlich sein, als sachgemäße Dienstsanweisungen und sonstige organisatorische Maßnahmen, vor allem aber gegenseitige Fühlung und Unterstützung aller in Frage kommenden Stellen.

Hierzu ist zu bemerken, daß in den ersten Entwicklungsjahren zwischen den staatlichen und den berufsgenossenschaftlichen Beamten Meinungsverschiedenheiten zuweilen aufgetreten sein mögen, deren Schlichtung ein Verfahren nach §§ 884 und 885 R. V. D. notwendig machten. Nachdem sich aber heute überall Normen herausgebildet haben, sind diese Streitfälle äußerst selten geworden. Wo sie aber auftreten, dienen sie zur Klärung der Sachlage.

Zu seiner Schrift: „Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland“ läßt sich der Gewerbeaufsichtsbeamte Dr. Stephan Boerschte hierzu folgendermaßen aus: (Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Seite 198.)

„Nachdem durch das Gesetz der Möglichkeit von Differenzen zwischen den beiden Institutionen ein für allemal vorgebeugt worden ist, haben sich in der Folgezeit die beiderseitigen Beziehungen durchaus freundlich gestaltet, wie die neueren Jahresberichte dies im einzelnen erkennen lassen, und es ist von beiden Seiten mehrfach Gelegenheit genommen worden, zum Zwecke der Unfallverhütung miteinander in Beziehung zu treten.“

Zu welcher Weise und in welchem Maße die Abtrennung der Unfallverhütung von den Berufsgenossenschaften die Erledigung anderer berufsgenossenschaftlicher Aufgaben beeinträchtigen würde, kann im Rahmen dieser Schrift erschöpfend nicht behandelt werden. Die in dieser Hinsicht zu erwartenden Nachteile dürfen aber bei der Beurteilung des Für und Wider nicht außer acht gelassen werden.

Daß bei der vorgeschlagenen Einfügung vorhandener genossenschaftlicher Beamter in die Gewerbeämter zur Erfüllung von Sonderaufgaben Kräfte erspart werden, ist nicht anzunehmen. Die Einstellung solcher Spezialtechniker würde zu einer ganz außerordentlichen Komplikation der staatlichen Aufsicht führen. Bei jeder Gewerbeinspektion müßte



je ein Spezialtechniker für jede Betriebsgruppe, wie sie jetzt in den Berufsgenossenschaften vorhanden sind, tätig sein, wobei leicht der Fall eintreten könnte, daß für einige dieser Spezialtechniker im Bereich einer Gewerbeinspektion ausreichende Beschäftigung nicht vorhanden wäre. Dem Reich oder den Einzelstaaten würden erhebliche Mehrkosten entstehen, die jetzt von den Berufsgenossenschaften getragen werden. (Vergleiche Senatspräsident Dr. Konrad Hartmann in der Sozial-Technik 1919, Seite 91.) Die Aufwendungen der letzteren würden dagegen nicht oder nur unwesentlich abnehmen, weil die Berufsgenossenschaften, auch wenn sie keine Unfallverhütung mehr treiben, auf technische Beamte nicht verzichten könnten, die sie als Sachverständige für die Regressfälle, für die Prüfung der Zugehörigkeit der Betriebe, für deren Einschätzung, für die Bildung des Gefahrtarifs und für viele andere Fragen nötig haben.

Der durch Spezialtechniker wesentlich vergrößerte Beamtenkörper der Gewerbeämter würde zudem die Durchführung der Unfallverhütung viel schwieriger, ungleichmäßiger und unklarer gestalten, als in der berufsgenossenschaftlichen Organisation. Noch verwickelter würden die Verhältnisse, wenn man, wie konsequenter Weise von der Denkschrift der Gewerbeaufsichtsbeamten erstrebt wird, der Gewerbeinspektion auch die Kesselrevision wieder übertragen würde, die aus ganz ähnlichen Erwägungen, wie die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung ihr genommen und besonderen Organen übertragen ist.

Die Annahme, daß die berufsgenossenschaftlichen Beamten im Falle ihrer Uebernahme in den Staatsdienst unabhängiger würden, erscheint angesichts der im Leitsatz II der Denkschrift ausgesprochenen eigenen Wünsche der Gewerbeaufsichtsbeamten bezüglich der Befreiung von hemmender Beeinflussung namentlich durch politische Behörden zweifelhaft. Die Berufsgenossenschaften sind keine Unternehmerorganisationen im dem sonst üblichen Sinne wirtschaftlicher Verbände. Sie sind Zwangsorganisationen, denen das einzelne Mitglied untergeordnet ist, und die innerhalb ihres gesetzlich feststehenden Arbeitsgebiets behördliche Autorität genießen. Sie sind Einrichtungen des Reichs und als Beamte dieser Reichseinrichtungen sind die technischen Aufsichtsbeamten gesetzlich berufene Ueberwachungsorgane, die in der Ausübung ihrer Pflichten und der ihnen zustehenden Befugnisse durch Genossenschaftsmitglieder nicht beschränkt werden und die bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Reichsversicherungsamt stets eine Stütze gefunden haben. Dieser Umstand bildet das wichtigste Argument gegen die in der Denkschrift der Gewerbeaufsichtsbeamten vermutete Abhängigkeit der technischen Aufsichtsbeamten. Ein weiteres Argument besteht darin, daß der technische Aufsichtsbeamte ja nicht dem einzelnen Unternehmer, auch wenn dieser Vorstandsmitglied ist, sondern dem Gesamtvorstand unterstellt ist. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Anstellung der technischen Aufsichtsbeamten in angemessener Weise geregelt ist.

Der in der Denkschrift ausgesprochene Wunsch, die Möglichkeit zu schaffen, daß neben den täglichen praktischen Aufgaben der Unfallverhütung auch Fragen von allgemein grundlegender Bedeutung wissenschaftlich bearbeitet werden können, was heute ohne besonderes Verständnis und ohne Unterstützung der Unternehmer nicht möglich sei, ist vom Standpunkt der Gewerbeaufsichtsbeamten sehr wohl verständlich, für die berufsgenossenschaftliche Aufsicht aber weniger brennend, weil sie sich seit jeher auch in dieser Beziehung der weitgehendsten Unterstützung und Förderung durch die Unternehmer schon erfreut. Zur Erfüllung solcher Aufgaben ist neuerdings bei dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften die Errichtung einer besonderen technischen Abteilung in Aussicht genommen, die auch für die Unfallverhütung wichtiges Material sammeln und sichten und als Auskunftsstelle dienen soll. Auch im Interesse der Erhaltung dieser Förderung durch die Industrie wäre es, wie der Vorsitzende der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Herr Justizrat Wandel gelegentlich der schon mehrfach erwähnten Jubiläumsfeier der Unfall- und Invalidenversicherung aussprach, aufs äußerste zu beklagen, wenn die Gesetzgebung je dazu übergehen sollte, die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften zu beschränken und dadurch den leitenden Männern in Industrie und Gewerbe die Mitarbeit zu verleiden. Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, die schon in den letzten Jahren vor dem Kriege in segensreicher Weise als Auskunftsstelle tätig war und deren weiterer Ausbau von den Gewerbeaufsichtsbeamten jetzt gewünscht wird, würde hierdurch ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden.

In obigen Ausführungen dürfte in sachlicher Weise der Nachweis geführt worden sein, daß die Bekämpfung der Unfallgefahren durch die von den Gewerbeaufsichtsbeamten erstrebte Umgestaltung des Aufsichtsdienstes wesentlich beeinträchtigt werden würde. Die im Verein deutscher Revisionsingenieure zusammengeschlossenen technischen Aufsichtsbeamten vertrauen darauf, daß die maßgebenden Stellen der Reichsregierung zu einer

solchen Umgestaltung nicht die Hand bieten werden. Sie sind überzeugt, daß, soweit überhaupt Mängel vorhanden sind, solche im Rahmen der bestehenden und bewährten Organisation leichter, schneller und wirksamer abgestellt werden können, als durch grundstürzende Neuerungen. Damit die zahlreichen und bedeutenden Vorteile der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung nicht verloren gehen, stellen sie folgende Forderungen auf:

„Die Unfallverhütung muß den Berufsgenossenschaften erhalten bleiben. Sie muß gegliedert bleiben nach Gewerbearten. Sie muß Hauptaufgabe der sich mit ihr befassenden Beamten bleiben und darf nicht herabstinken zu nur einer der zahlreichen Aufgaben der staatlichen Gewerbeaufsicht.“

Auf dieser Grundlage wird eine gesunde Weiterentwicklung der Unfallverhütung gewährleistet werden und es auch möglich sein, eine Form zu finden für die Zusammenfassung und gegenseitige Annäherung aller auf dem Gebiet des Unfallschutzes zerstreut wirkenden Kräfte. An der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten, sind die technischen Aufsichtsbeamten im unterzeichneten Verein gern bereit.

## Der Verein deutscher Revisionsingenieure e. V.

Der Stellvertretende Vorsitzende:

M i c h e l s,

Gewerbe-Inspektor a. D.

1. Techn. Aufsichtsbeamter der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft.

O f f e n, den 27. Oktober 1919.